



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5266

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: FT 85

Inhaber der ABG: Folia-Tec Böhm GmbH & Co.
Vertriebs-KG
D-90411 Nürnberg

Hersteller: Sun-Gard Film Technologies
USA-St. Petersburg, Florida 33712

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 D 5266

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung zusammen mit der Typbezeichnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeweilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg
ABG Nr. D 5266

-2-

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ **FT 85**, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: **kalandrierte Polyesterfolien (PET)**

Dicke der Folie: **0,032 mm ± 20 %**

Anzahl der Schichten: **2**

Färbung der Folie: **grau (Grey 5 % PS SR)**

Art der Beschichtung: **Eine Seite des Laminats ist mit einer Schicht zur Erhöhung der Kratzfestigkeit und die andere Seite mit einem druckempfindlichen, klaren HPR-Kleber versehen**

Bemerkungen: **entfällt**

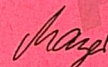
Die Folien dürfen nur bis zur Scheibhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, daß bei Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Flensburg, den **16.11.2001**
Im Auftrag



(Mayer)



Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 001055 vom 07.11.2001
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8

FOLIATEC® BÖHM GmbH
+ CO VERTRIEBS KG
90411 NÜRNBERG-GERMANY
TELEFON: (0911) 9 75 44-0
TELEFAX: (0911) 9 75 44-3 33
INTERNET: <http://www.foliotec.com>

Die ABG ist im Fahrzeug mitzuführen. Nachdruck und jegliche Art von Vervielfältigung, auch auszugsweise sind untersagt. Zuwiderhandlungen werden gerichtlich verfolgt.